

SATZUNG

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Waldkraiburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister Traunstein unter der Register-Nr. VR30410 eingetragen

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die beratende und tätige Hilfestellung für vergewaltigte, körperlich und seelisch misshandelte sowie sozial bedürftige Frauen, Jugendliche und Kinder.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Träger der Fachberatungsstelle für von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern ist.
- (3) Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere
 - a) sich beratend und tätig Frauen, Kindern und Jugendlichen annehmen, die körperlich und seelisch misshandelt werden.
 - b) sich dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und Schwierigkeiten dieser Personen aufmerksam zu machen und eine nachhaltige Besserung ihrer Lage anzustreben.
 - c) ein Notruftelefon einrichten und betreuen.
 - d) eine Schutzwohnung für aktuelle Notsituationen schaffen.
 - e) hilfsbedürftige Frauen, Jugendliche und Kinder in persönlichen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen beraten und unterstützen oder Beratung und Unterstützung vermitteln.

- f) durch Öffentlichkeitsarbeit auf die ständige Gefahr aller Frauen und Jugendlichen/Kinder, sexuell belästigt oder missbraucht zu werden, aufmerksam machen.
- g) geeignete Angebote der Prävention durchführen.

(4) Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Förderrichtlinie 2174-A des StmAS und ihre Fortschreibung bedingt auch die Ausweitung der Beratung auf männliche Kinder und Jugendliche.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie beschließt über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und hat sonst die in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief und / oder per e-mail einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden.

(3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangt oder das Vereinsinteresse das erfordert. Die Einberufung hat mit der Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden
- der Kassiererin
- der Schriftführerin
- mindestens zwei weiteren Mitgliedern

(2) Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Wenn ein Mitglied den Antrag stellt, geheim zu wählen, so wird diesem Antrag entsprochen. Einfache Mehrheit genügt bei den Wahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Es bedarf dazu der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§6 Vertretung des Vereins

(1) Die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und Kassiererin bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und die Kassiererin je einzeln vertreten. Wird vom Vereinsvermögen ein Betrag von mehr als 1.000,00 € ausgegeben, so muss neben der 1. Vorsitzenden die Kassiererin oder die 2. Vorsitzende unterzeichnen.

(3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2. Vorsitzende und die Kassiererin von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die 1. Vorsitzende bzw. die 1. und die 2. Vorsitzende verhindert sind.

§7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die 1. Vorsitzende kann vom Vereinsvermögen Beträge bis 1.000,00 € in Eigenverantwortung, ohne Rücksprache mit der übrigen Vorstandschaft für den Verein im Sinne der Satzungsziele verwenden.
- (3) Darüber hinaus ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsführerin zu berufen, die Geschäftsführerin jederzeit abuberufen und eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu erlassen oder zu ändern. Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangt.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die 1. Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und den Mitgliedern im Rahmen des Rechenschaftsberichtes mitgeteilt.

§9 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen bereit sind. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ausschluss
- b) Austritt
- c) Tod

(3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, an dem sie den Vorstand erreicht.

(4) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb dreier Monate seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§10 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.

(2) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliederbeitrag zeitweise ermäßigen oder stunden.

(4) Der Beitrag wird zum 1. April mittels Lastschrift eingezogen.

§11 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).

(2) Mittel des Vereins werden nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwandt. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

(4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

§12 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(2) Geringfügige Änderungen, die auf Grund rechtlicher oder förderrechtlicher Änderungen notwendig sind, werden ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Vorstand durchgeführt. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt die Hälfte des Vermögens an den Verein Frauen helfen Frauen e.V. Ebersberg und die andere Hälfte an den Verein „Frauen helfen Frauen e. V. Burghausen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Waldkraiburg, den 11. 01. 1991

Satzungsänderung am 22. 06. 1991

Satzungsänderung am 25. 09. 2002

Satzungsneufassung am 27.05.2020

Satzungsneufassung am 08.10.2020